

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 535/18



Beschluss

In der Sache

Y. F.,
<leer>

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte <leer>
gegen

d. - D. <leer>- <leer> GmbH,
vertreten durch d. Geschäftsführer, <leer>

- Antragsgegnerin -

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer,
die Richterin am Landgericht Stallmann und
den Richter am Landgericht Kersting
ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO am 27.11.2018:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,--, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,--; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

untersagt,

durch die Berichterstattung

„[...]“

D. W. reagiert auf Vorwürfe sexueller Belästigung

B. (d.) - Die D. W. hat sich nach Vorwürfen sexueller Belästigung von einem Mitarbeiter getrennt. 'Kürzlich wurde der Geschäftsleitung der DW ein Fall von möglicher sexueller Belästigung zur Kenntnis gebracht', heißt es in einem Beitrag für das senderinterne Intranet. 'Die unverzüglich eingeleitete Untersuchung ergab, dass die vorgebrachten Anschuldigungen als glaubwürdig einzustufen sind.' Der Sender habe daraufhin die

erforderlichen Konsequenzen gezogen. 'Die beschuldigte Person arbeitet nicht mehr für die DW.'

[...]

hatte sich eine Mitarbeiterin gemeldet und von dem Vorfall berichtet.

[...]“

den Verdacht zu erwecken, der Antragsteller habe eine Mitarbeiterin der D. W. sexuell belästigt;

so wie in der D.-Meldung vom 14.09.2018 mit der Überschrift „ D. W. reagiert auf Vorwürfe sexueller Belästigung“ geschehen.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist begründet.

Der Antragsteller ist für einen hinreichend großen Kreis erkennbar. Es kann dahinstehen, ob dies bereits deswegen anzunehmen ist, weil der Antragsteller durch eine einfache Internetrecherche ermittelbar ist, da die in Rede stehenden Vorwürfe in sozialen Medien verbreitet wurden. Denn die Erkennbarkeit ist jedenfalls für einen hinreichend großen Kreis von Mitarbeitern der D.n W. zu bejahen. Die D. W. nahm in ihrer hausinternen Mitteilung darauf Bezug, dass in den Medien aktuell über einen möglichen Me-Too-Fall diskutiert werde. Nach den vorgelegten Anlagen wurde über den Fall des bekannten Antragstellers breit in den sozialen Medien diskutiert, so dass Mitarbeiter der D.n W. sowohl deren Mitteilung als auch die der Antragsgegnerin zuordnen können. Hierzu reicht nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein kleiner Kreis aus. Ausreichend für die Erkennbarkeit ist es zudem, dass persönlichkeitsverletzende Informationen an Leser geraten, die auf Grund ihrer sonstigen Kenntnisse in der Lage sind, die Person zu identifizieren, auf die sich der Bericht bezieht. Gerade für Leser mit Einblick in das berufliche oder persönliche Umfeld des Betroffenen ist die Information in ihrem persönlichkeitsverletzenden Teil aussagekräftig und in der Folge für die in Bezug genommene Person besonders nachteilig (vgl. BVerfG, NJW 2004, 3619). So liegt der Fall hier.

Mit der inkriminierten Berichterstattung verbreitet die Antragsgegnerin den in Rede stehenden Verdacht. Prozessual ist davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin die Grundsätze der zulässigen Verdachtsberichterstattung nicht eingehalten hat, denn es fehlt danach ein Mindestbestand an Beweistatsachen. Es kann dahinstehen, ob die Antragsgegnerin den Antragsteller nicht auch hätte anhören müssen.

Da die Antragsgegnerin sich entschieden hat, eine hausinterne Mitteilung zum fraglichen Verdacht einer größeren Öffentlichkeit bekannt zu geben, könnte sie sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass sie lediglich die zutreffende Nachricht, die D. W. habe sich nach Vorwürfen sexueller Belästigung von einem Mitarbeiter getrennt, verbreitet habe. Sie hat in einem solchen Fall die Grundsätze der zulässigen Verdachtsberichterstattung einzuhalten.

Ein Einwand, dass die fragliche Berichterstattung keine weitere Verletzung für den Antragsteller bedeute, da den Mitarbeitern der D.n W., die ihn erkennen, ohnehin der Verdacht bereits bekannt gewesen sei, würde nicht durchgreifen, da mit der Verbreitung durch die Antragsgegnerin dieser Verdacht eine erhebliche Verstärkung erhält. Der Verdacht wird erhärtet, da zum einen die Antragsgegnerin sich für dessen Aufgreifen entschieden hat, zum anderen der Antragsgegnerin besonderes Vertrauen entgegengebracht wird.

Der Anspruch ist somit begründet, unabhängig von der Frage, ob die hausinterne Mitteilung rechtswidrig verbreitet wurde.

Von der Eilbedürftigkeit ist prozessual auszugehen.

Ergänzend wird zum einen mitgeteilt, dass die Erwiderung der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 14.11.2018 vorliegt, zum anderen dass das Gericht zunächst im Telefonat am 21.11.2018 dem anwaltlichen Bevollmächtigten telefonisch mitgeteilt hatte, gegen den Erlass könnte sprechen, dass die streitgegenständliche Berichterstattung nicht eine Information beinhalte, die über die hausinterne Mitteilung hinausgehe. Nach nochmaliger Beratung hält die Kammer hieran nicht mehr fest. Aus anderen Verfahren war dem Antragsteller bekannt, dass ohnehin zum Gesichtspunkt „Mindestbestand von Beweistatsachen“ noch vorgetragen werden musste, was mit Schriftsatz vom 22.11.2018 erfolgte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Käfer

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Stallmann

Richterin
am Landgericht

Kersting

Richter
am Landgericht